

HOMBURGER

24.6.2002



Grundzüge des Fernmelderechts
Vorlesung Informations-, Informatik- und
Telekommunikationsrecht | SS02
Juristische Fakultät, Universität Basel

David Rosenthal

Viele neue Namen ...



Homburger

... seit 1.1.1998

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997
 - FMG, SR 784.10
- Zahlreiche Ausführungsverordnungen
 - Mehrfach revidiert
- Trend zur Anlehnung an Telekomregulierung der Europäischen Union

Homburger

Ziele des FMG

- Zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung für die Bevölkerung
- Störungsfreier, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte respektierender Fernmeldeverkehr
- Wirksamer Wettbewerb unter den Anbietern von Fernmeldediensten

Homburger

Wer sind die Teilnehmer?

- Standorteigentümer
 - Stellen die Standorte zur Verfügung
- Netzbetreiber
 - Unterhalten die Infrastruktur (Kabel etc.)
- Dienstanbieter
 - Erbringen auf der Infrastruktur Dienstleistungen

Homburger

Wer sind die Teilnehmer?

- Endkunden
 - Grundversorgungskunden
 - Kunden in den erweiterten Diensten
- Regulatoren
 - z.B. Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
 - z.B. Kommunikationskommission (ComCom)

Homburger

Kernpunkte des FMG

- Liberalisierung
- Begriff des Fernmeldedienstes
- Konzessions- und Meldepflicht
- Grundversorgung
- Adressierungselemente, Verzeichnisse
- Fernmeldegeheimnis
- Interkonnektion

Homburger

Liberalisierung

- Frühere Swisscom-Monopole aufgehoben
 - Netzmonopol
 - Dienstmonopol
 - Dritte können als Konkurrenten auftreten
- Swisscom behält dominierende Rolle
 - Erhielt eine 10-jährige Mobilfunklizenz (nicht UMTS)
 - Kann fertige Netzinfrastruktur übernehmen
 - Bund bleibt Mehrheitseigentümerin (bisher)

Homburger

Fernmeldedienst

- Fernmeldetechnische Übertragung
 - Elektrisches, magnetisches, optisches, elektromagnetisches Senden oder Empfangen über Leitungen oder Funk
- von Informationen
- für Dritte
 - Nicht für Eigengebrauch, sondern für andere Personen

Homburger

Fernmeldediensteanbieter

- Erbringen von Fernmeldediensten
 - Vorliegen einer Kundenbeziehung (wirtschaftlich orientierter Dienstleistungsbegriff)
 - An Endkunden oder Fernmeldediensteanbieter
- Nicht nur Telefongesellschaften (sondern z.B. auch Anbieter von SMS-Versandservices etc.)
- Ausnahmen möglich
 - z.B. im Bereich von Corporate Networks

22.06.2002

Homburger
10

Konsequenzen

- Fernmeldediensteanbieter: Pflichten und Rechte
 - Verwaltungs- und Konzessionsgebühren
 - Interkonnektionsberechtigt (z.T. auch -verpflichtet)
 - Verwendung von Adressierungselementen
 - Verpflichtung zur Nummernportabilität
 - Recht auf Carrierselection-Codes
 - Fernmeldegeheimnis, Mitwirkung an Überwachungen
 - Auskunftspflicht- und Unterstützungspflichten
 - etc.

22.06.2002

Homburger
11

Konzessionspflicht

- Wer Fernmeldedienste erbringt ist entweder konzessions- oder meldepflichtig Art. 4 FMG
- Konzessionspflicht: Falls erhebliche Teile der benutzten Fernmeldeanlagen selbst betrieben
 - Internet-Provider kaum, Wiederverkäufer nicht betroffen (keine Kaskadierung von Konzessionen)
- Spezialfall: Funkdienste Art. 22 ff. FMG

Homburger

Konzessionserteilung

- Durch Kommunikationskommission
 - Delegation an BAKOM möglich
- Gesetz definiert Voraussetzungen Art. 6 FMG
 - Technische Fähigkeit, Recht und branchenübliche Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden
 - GAV wird jedoch nicht verlangt
 - Falls erfüllt: Rechtsanspruch auf Konzession
- Zeitlich befristet; Auflagen sind möglich

Homburger

Aufsicht

- Über Konzessionierung
- Zuständig dafür ist das BAKOM Art. 58 Abs. 1 FMG
- Diverse Massnahmen möglich
 - Aufforderung zur Abhilfe an Konzessionär
 - Ergänzung der Konzession durch Auflagen
 - Einschränkung oder Beendigung der Konzession
 - Strafe bei Verstössen bis zum Dreifachen des erzielten Gewinnes resp. 10 % des Umsatzes

Homburger

Grundversorgung

- Ziel: Flächendeckende Fernmeldeversorgung
 - Keine technischen Standards definiert: Umfang soll regelmässig überprüft werden Art. 16 FMG
 - Telefondienste, Notrufdienste, Telefonkabinen etc.
- Jeder *darf* Grundversorgungsdienste anbieten
- Grundversorgungskonzessionäre *müssen es*
 - Swisscom (bisher und künftig)

Homburger

Grundversorgung II

- Konzessionen werden ausgeschrieben
 - Zwang zur Grundversorgung ist im Notfall möglich
 - Dz. nur Swisscom
- Ist trotz wirtschaftlichem Betrieb Abschreibung nicht innert der üblichen Frist möglich, wird ein Investitionsbeitrag gewährt
 - Finanziert über Fernmeldedienstkonzessionen
- Gewisse Rahmenbedingungen der Dienste sind vorgeschrieben

Homburger

Fernmeldeanlagen

- Endgeräte, Leitungen, technische Geräte
- Technische Vorschriften möglich Art. 31 FMG
- Konzessionäre haben ein Benutzungsrecht an Böden, die im Gemeingebrauch sind Art. 35 FMG
 - Geschuldet ist nur eine kostendeckende Gebühr
 - Enteignung möglich (zuständig ist EVED)
- Mitbenutzung von Anlagen gegen Entgelt
 - Regelung entsprechend der Interkonnektion

Homburger

Adressierungselemente

- Adressierungselemente Art. 28 ff. FMG
 - „Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern“ (z.B. auch IP-Adressen)
- Verwaltung und Zuteilung durch BAKOM
 - Nummerierungspläne
- Nummernportabilität gewährleistet
- Freie Anbieterwahl: „carrier (pre-)selection“

Homburger

Fernmeldegeheimnis

- Erfasst alle mit Fernmeldediensten betraute Personen Art. 43 FMG
 - Auskunftspflicht bei Strafverfolgung gemäss „BG betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs“ (BÜPF)
- Pflicht zur Verzeichnispublikation für Anbieter von Grundversorgungsdiensten
 - Eintrag für Kunden aber nicht (mehr) zwingend

Homburger

Schlüsselemente der Liberalisierung

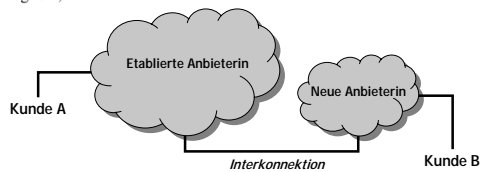
- Carrier Selection Call by Call
- Carrier Preselection
- Nummernportabilität zwischen Fernmeldediensteanbieter
- Interkonnectionsregelung
- Entbündelung? Mietleitungen?

22.06.2002

Homburger
20

Interkonnection

Interkonnection: die Verbindung von Fernmeldeanlagen und Fernmeldediensten, die ein fernmeldetechnisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie den Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht;



Art. 3 lit. e FMG

22.06.2002

Homburger
21

Interkonnektionspflicht (Art. 11 FMG)

- Anbieter von Grundversorgungsdiensten
 - Interkonnektion, Art. 48 FDV
- Marktbeherrschender Anbieter
 - Interkonnektion zu kostenorientierten Preisen auf nicht-diskriminierender Basis, Art. 40 ff. FDV
- Verfügung, falls keine gütliche Vereinbarung
 - ComCom, Art. 49 ff. FDV

22.06.2002

Homburger
22

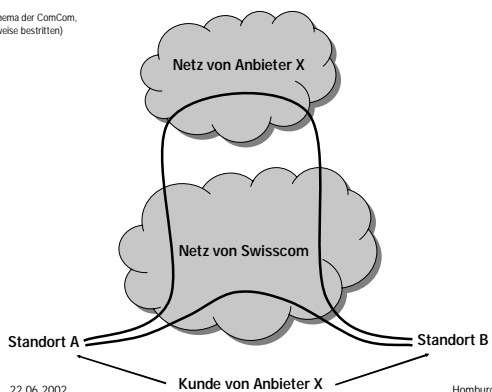
Häufige Streitpunkte

- Marktbeherrschung?
- Kostenorientierte Preise?
- Gegenstand der Interkonnektion?
 - Restriktive Auslegung des Interkonnektions-Begriffs (BGE vom 3. Oktober 2001)
 - Mietleitungen und Entbündelung sind (noch) kein Fall der Interkonnektion

22.06.2002

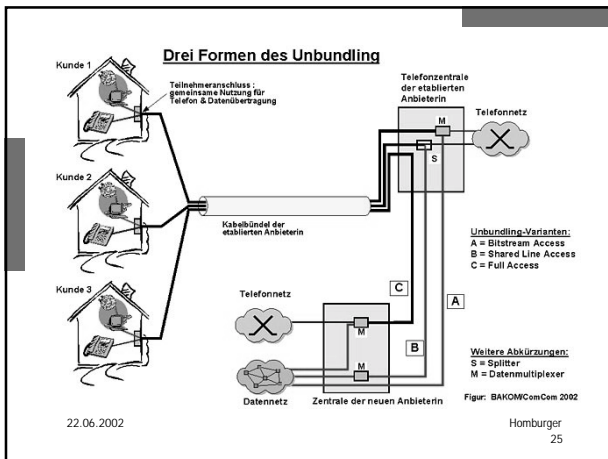
Homburger
23

(Schema der ComCom,
teilweise bestinnten)



22.06.2002

Homburger
24



- ### Entbündelung der letzten Meile
- Freier Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen
 - Telefonanschluss auch ohne Swisscom-Abo
 - Soll Wettbewerb weiter stimulieren
 - Anpassung der Fernmeldedienstverordnung
 - Interkonnectionsregime wird explizit erweitert
 - Entbündelung des Teilnehmeranschlusses
 - Mietleitungsangebote marktbeherrschender Anbieter
 - Entwurf noch im Sommer 2002
 - Vgl. Mitteilung der EU-Kommission, KOM(2000)237
- 22.06.2002 Homburger
26

Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56 | 58, CH-8035 Zürich
 Tel. 01 265 35 35
 Fax 01 265 35 11
 david.rosenthal@homburger.ch
 www.homburger.ch

22.06.2002 Homburger
27

HOMBURGER

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.
